

FORMBLATT

Beteiligung der Träger öffentlicher Belange bei der Festlegung des Untersuchungsumfangs für die Umweltprüfung (§ 4 Absatz 1 BauGB)

Stellungnahme des Trägers öffentlicher Belange

Name/Stelle des Trägers öffentlicher Belange	Landesamt für Umwelt - Abteilung Technischer Umweltschutz 1 und 2
Belang	Immissionsschutz
Vorhaben	Bebauungsplan "Eigenheimstandort IV Alt Golm zwischen Lindenweg, Buschweg, Friedhofsweg und der B 168" der Gemeinde Rietz-Neuendorf
Ansprechpartner*In: Telefon: E-Mail:	Frau Hoffmann 0355 4991 1345 TOEB@ifu.brandenburg.de

Bitte zutreffendes ankreuzen und ausfüllen.

Keine Betroffenheit durch die vorgesehene Planung	<input type="checkbox"/>
---	--------------------------

1. Einwendungen Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die ohne Zustimmung, Befreiung o. Ä. der Fachbehörde in der Abwägung nicht überwunden werden können (bitte alle drei Rubriken ausfüllen)
a) Einwendung
b) Rechtsgrundlage
c) Möglichkeiten der Anpassung an die fachgesetzlichen Anordnungen oder die Überwindung (z. B. Ausnahmen oder Befreiungen)

2. Hinweise zur Festlegung des Untersuchungsumfangs des Umweltberichts
a) Insgesamt durchzuführende Untersuchungen:
Schalltechnische Untersuchung (Prüfung der Auswirkungen des Verkehrslärms (Straße) auf schutzbedürftige Nutzungen innerhalb des Plangebietes)
b) Untersuchungsumfang für die aktuell beabsichtigte Planung:

3. Hinweise für Überwachungsmaßnahmen
--

a) Mögliche Überwachungsmaßnahmen zur Feststellung unvorhergesehener nachteiliger Auswirkungen

b) Möglichkeiten zur Nutzung bestehender Überwachungssysteme:

4. Weitergehende Hinweise

Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o. g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstands und des Zeitrahmens

Sonstige fachliche Informationen oder rechtserhebliche Hinweise aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage

Sachstand:

Mit dem Bebauungsplan „Eigenheimstandort IV Alt Golm zwischen Lindenweg, Buschweg, Friedhofsweg und der B 168“ der Gemeinde Rietz Neuendorf sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung von Wohngebäuden geschaffen werden. Dafür sollen gemäß § 4 BauNVO allgemeine Wohngebiete festgesetzt werden.

Die unmittelbare Umgebung des Plangebietes ist überwiegend durch Wohnbebauung gekennzeichnet. Unmittelbar nordöstlich grenzt die Alt Golmer Chaussee (B 168) an das Plangebiet.

Stellungnahme:

Rechtsgrundlage

Gemäß § 50 Satz 1 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) sind bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen die für eine bestimmte Nutzung vorgesehenen Flächen einander so zuzuordnen, dass schädliche Umwelteinwirkungen so weit wie möglich vermieden werden.

Gemäß § 1 Abs. 6 Baugesetzbuch (BauGB) sind bei der Aufstellung der Bauleitpläne die allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse und die Belange des Umweltschutzes, insbesondere die umweltbezogenen Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt zu berücksichtigen.

Immissionsschutzrechtliche Belange werden durch die Auswirkungen des Straßenverkehrslärms der Alt Golmer Chaussee auf den Geltungsbereich des Bebauungsplans berührt.

Die Begründung zum Bebauungsplan beinhaltet im Kap. 7.11 Ausführungen zum Schallschutz. Im Umweltbericht werden in den Kap. 2.2.6 und 3.1.7 (Schutzgut Mensch) der Umweltzustand sowie die Umweltauswirkungen beschrieben. Vorgesehen ist, im weiteren Verfahren ein Schallschutzgutachten zu erstellen, um die Verkehrslärmimmissionen und ggf. daraus resultierende Schutzmaßnahmen zu ermitteln.

Hierzu ergehen folgende Hinweise:

Bei einer überschlägigen Abschätzung des Straßenverkehrslärms der Alt Golmer Chaussee

(vereinfachtes Rechenmodell, langer gerader Fahrstreifen) unter der Annahme eines durchschnittlich täglichen Verkehrs (DTV) von 6.300 Kfz/Tag (Straßenverkehrsprognose 2030), einem Abstand zwischen Fahrbahnmitte und Immissionsort (Baugrenze lt. Bebauungsplan) von 19 m und einer angenommenen Höchstgeschwindigkeit von 70 km/h ergeben sich Beurteilungspegel von 67 dB(A) am Tag und 60 dB(A) in der Nacht (Angabe gerundet). Damit werden die Orientierungswerte für Verkehrsgerausche der DIN 18005 Beiblatt 1 für Allgemeine Wohngebiete von 55 dB(A) tags und 45 dB(A) nachts im nordöstlichen Plangebiet deutlich überschritten und erreichen im Nachtzeitraum die anerkannte Schwelle der Gesundheitsgefährdung. Demnach besteht ein besonderes Abwägungserfordernis.

Aufgrund der deutlichen Überschreitung der Orientierungswerte (nach einer überschlägigen Abschätzung) ist es erforderlich, im Rahmen des weiteren Planverfahrens die Schallimmissionen der Alt Golmer Chaussee zu ermitteln und zu bewerten. Notwendige Schallminderungsmaßnahmen sind im Bebauungsplan festzusetzen. Im Rahmen der Bauleitplanung ist es erforderlich, für die Berechnung des Straßenverkehrslärms einen Prognosehorizont von mindestens 10 – 15 Jahren zu berücksichtigen. Der Schutz der Außenwohnbereiche ist in die Untersuchung einzustellen.

Weitere emissionsrelevante Nutzungen mit Auswirkungen auf die geplante Nutzung im Geltungsbereich des vorliegenden Bebauungsplans sind dem LfU aktuell nicht bekannt.

Dieses Dokument wurde am 18. August 2022 durch Fanni Hoffmann schlussgezeichnet und ist ohne Unterschrift gültig.